

Fallbeispiel - Öffentlicher Verkehr

Sachverhalt

Buschauffeur verweigert minderjährigen Asylsuchenden die Fahrt

Ein Buschauffeur weigerte sich, minderjährige Asylsuchende im Bus bis zur Endstation zu fahren. Er meinte, sie könnten ja zu Fuss gehen und dass sie in der Schweiz keine Rechte hätten. «Geht zurück nach Afrika», schnauzte er sie an.

Quelle: *Bericht 2017 DoSyRA, Seite 10.*

Rechtliche Einschätzung

a) Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Angestellte

Das Angebot an öffentlichem Verkehr ist eine öffentliche Aufgabe (Art. 81a BV). Unternehmen (öffentliche und private), die Angebote im öffentlichen Verkehr bereitstellen, sind verpflichtet, sich an die für die öffentliche Hand geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze zu halten.

Gemäss Artikel 7 BV ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts oder der sozialen Stellung. Die Diskriminierung durch öffentliche Angestellte verstösst somit gegen die Bundesverfassung.

Ausserdem hat gemäss Artikel 9 BV jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Daher sind auch Mitarbeitende des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, die Würde der Fahrgäste zu respektieren und sie nicht zu diskriminieren.

b) Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 261^{bis} StGB

Das Verhalten des Busfahrers gegenüber den jungen Asylsuchenden war verachtend und herabwürdigend. Waren «Rasse», Religion oder Ethnie ausschlaggebend für sein Verhalten, könnte sich der Chauffeur der Rassendiskriminierung im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht haben (Art. 261^{bis} StGB). Erlangen die öffentlichen Behörden Kenntnis von diesem Vorfall, müssen sie prüfen, ob (im vorliegenden Fall) die Voraussetzungen nach Artikel 261^{bis} StGB erfüllt sind.

Sind nicht alle Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB erfüllt, kann der Busfahrer allenfalls der Beschimpfung im Sinne von Artikel 177 StGB für schuldig befunden werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Opfer der diskriminierenden Handlung Strafantrag bei einer Strafbehörde stellen (Art. 30 ff. StGB).

c) Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 28 ZGB

Artikel 28 ZGB ist auf alle zentralen Werte anwendbar, die einer Person allein aufgrund ihrer Existenz zustehen und die verletzt werden können. Fahrgäste aufgrund ihrer Herkunft nicht bis zur Endstation fahren zu wollen, stellt eine Verletzung ihrer Persönlichkeit dar.

Beilegung der Streitigkeit

a) Meldung bei der Leitung des Transportunternehmens

Der Verantwortliche des Asylheims zog eine Rechtsberatungsstelle hinzu, die das Transportunternehmen über den Vorfall in Kenntnis setzte. Das Unternehmen drückte sein Bedauern aus und teilte mit, dass eine Sensibilisierung der Busfahrerinnen und -fahrer stattgefunden habe. Die Betriebsleitung habe dem betreffenden Fahrer unmissverständlich klar gemacht, dass jede Strecke zu Ende zu fahren sei und dass alle Passagiere gleichberechtigt behandelt werden müssen.

b) Strafanzeige

Die jungen Asylsuchenden könnten bei der zuständigen Strafbehörde Strafanzeige wegen Diskriminierung einreichen. Stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass alle Bestandteile des Sachverhalts, das heisst die Äusserungen des Busfahrers und seine Weigerung, bis zur Endstation zu fahren, ein diskriminierendes Verhalten im Sinne von Artikel 261^{bis} StGB darstellen, hat sie beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben. Gleichzeitig kann das Strafgericht den Busfahrer allenfalls aufgrund von Persönlichkeitsverletzung nach Artikel 28 ZGB verurteilen.

c) Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung

Nebst dem Strafverfahren könnten die jungen Asylsuchenden auf der Grundlage von Artikel 28 ZGB beim Zivilgericht ausserdem Klage wegen Persönlichkeitsverletzung gegen den Busfahrer einreichen. Sollte das Gericht eine Zuwiderhandlung feststellen, könnte den Opfern eine Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Artikel 49 OR zugesprochen werden.

Anzumerken ist, dass der Ausgang des Verfahrens ungewiss und das Verfahren nicht kostenlos ist. Dieser Weg wird somit nur empfohlen, wenn unwiderlegbare Beweise vorliegen. Aufgrund der Besonderheiten von Zivilverfahren wird zudem empfohlen, sich von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten zu lassen.

Empfohlenes Vorgehen

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen empfiehlt es sich für die Geschädigten, möglichst rasch eine juristisch kompetente Beratungsstelle oder eine juristische Fachperson hinzuzuziehen.